

Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist im ganzen Bundesgebiet Voraussetzung, dass der/die Fahrzeughalter/in keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und ein SEPA-Lastschriftmandat für die Abbuchung der Kfz-Steuer für das Fahrzeug erteilt. - Seit dem 01.10.2005 werden bei jeder Befassung mit dem Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde die alten Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) gegen Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ausgetauscht.

Übersicht der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung	Personal- ausweis oder Rei- sepass (*1)	Zulassungs- bescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) (*2)	Zulassungsbe- scheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	eVB-Nr (elektronische Versicherungs- bestätigung) (*3)	bisherige amtliche Kenn- zeichen	Hauptunter- suchungs- bericht (HU) / techn. Gutachten	Vollmacht Mit Einverständnis- erklärung über Be- kanntgabe der Kfz- Steuerverhältnisse (*4)	Kfz-Steuer SEPA- Lastschrift- mandat	Bemerkung bzw. weitere erforderliche Unterlagen
Neuzulassung	X	X		X			X	X	EG-Übereinstimmungserklärung (COC Papier)
Umschreibung von auswärts	X	X Nicht bei Kennzeichenmit- nahme siehe Bemerkung rechts	X (nicht erforderlich, wenn stillgelegt bis 30.09.2005)	X	X wenn zugelassen (Nicht bei Kennzei- chenmitnahme siehe Bemerkung rechts)	X	X	X	Seit 01.01.2015 ist die bundes- weite <u>Kennzeichenmitnahme</u> möglich, <u>wenn das Fahrzeug auf</u> <u>den gleichen Halter</u> zugelassen bleiben soll. Bei Halterwechsel ist keine Mitnahme möglich.
Umschreibung Innerhalb von DD	X	X	X	X	X (wenn Umkenn- zeichnung oder bisher keine DD-Kennzeichen)	X	X	X	
Wiederzulassung innerhalb	X	X	X nicht erforderlich, wenn stillgelegt bis 30.09.2005	X	X wenn diese weiter genutzt werden sollen	X	X	X	
Außerbetriebsetzung	X	X	X		X		X		ggf. zusätzlich Verwertungsnachweis über die Verwertung des Fahrzeuges
Adressänderung innerhalb	X	(*6)	X			X	X		auch im Bürgerbüro möglich, Erläuterung zu (*5) beachten
Namensänderung	X	X	X			X	X		
technische Änd.	X	X	X			X	X		
Kurzzeitkennzeichen	siehe Informationsblatt zu Kurzzeitkennzeichen --> www.dresden.de/kfz								
Internationale Zulas- sung (Transit) Aus- fuhrkennzeichen	X	X	X nicht erforderlich, wenn stillgelegt bis 30.09.2005	gelbe Auslandsversi- cherung Ausfuhr- kennzeichen	X wenn zugelassen	X	X	X	

Bei Einfuhren, verlorenen, beschädigten und gelöschten Fahrzeugbriefen sowie verlorenen Fahrzeugscheinen bitte Taste 4 am Wartemarkenspender drücken

* Erläuterungen der Hinweise

- (1) Nach § 34 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind bei jeder Zulassung eines Fahrzeuges die zu speichernden Halterdaten der Kfz-Zulassungsbehörde im Original oder beglaubigter Kopie nachzuweisen! Welche Nachweise erbracht werden müssen ist davon abhängig, wer die Zulassung auf sich beantragt.
Bei der Zulassung auf:
→ eine natürliche Person (auch bei GbR / Einzelunternehmen):
- zusätzlich bei Minderjährigen: Einverständnis der Eltern, ansonsten Erklärung über Alleinerziehung - bei GbR / Einzelunternehmen: zusätzlich mindestens Gewerbeanmeldung / Gewerbeerlaubnis, Handelsregisterauszug Teil A, Architektenkammer, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Urkunden öffentlicher Stellen, aus denen die korrekte Dresdner Anschrift entnommen werden kann.
→ eine juristische Person: Handels- / Vereins- / Genossenschaftsregisterauszug mit Dresdner Adresse, Gewerbeanmeldung mit Dresdner Adresse, sonstige öffentlich rechtliche Urkunden, alles in beglaubigter Kopie oder Original, ggf. Vollmacht des Geschäftsführers - (die Unterlagen werden nicht einbehalten).
- (2) → Bei Kleinkrafträdern, Krafträder bis 125 cm³, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhänger für Sportzwecke → die amtliche Betriebserlaubnis oder EG-Übereinstimmungserklärung (COC-Papier)
→ Bei einem Umzug innerhalb des Bundesgebietes kann das Kennzeichen beibehalten werden. Die Zulassungsbescheinigung Teil II muss in einem solchen Fall nicht vorgelegt werden.
- (3) → Zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist eine 7-stellige Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) vorzulegen.
Die eVB-Nr. erhalten Sie von einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl.
- (4) → Bei Handeln im Auftrag anderer Personen, einschl. deren und eigenen gültigen Personalausweis / Reisepass, bei Personenmehrheiten Vollmacht von allen Gesellschaftern, sonst entsprechend Gesellschaftervertrag (Original oder beglaubigte Kopie)
→ Einem Bevollmächtigten muss schriftlich bestätigt werden, dass die Zulassungsbehörde ihm etwaige Kfz-Steuerückstände mitteilen darf.
Formulare für die SEPA-Lastschriftmandate und für die Bevollmächtigungen finden Sie unter www.dresden.de/kfz-zulassung.
- (5) → Wenn in der Zulassungsbescheinigung Teil I noch keine Adressänderung mittels Aufkleber eingetragen wurde bzw. wenn im Fahrzeugschein (alter Art) im Feld „Standort“ keine Einträge vorhanden sind, ist die Adressänderung bei natürlichen Personen (nicht bei beruflich bedingten Zulassungen) auch in einem Bürgerbüro möglich.
- (6) → Die Vorlage des Fahrzeugbriefes (alter Art) ist nur dann erforderlich, wenn im Fahrzeugschein (alter Art) im Feld „Standort“ kein Platz für die Eintragung der neuen Anschrift besteht. In diesem Fall werden die alten Fahrzeugpapiere in Zulassungsbescheinigung Teil I und II getauscht.

Tipps zur Zulassung in der Zulassungsbehörde Dresden

- **Zuständig für die Zulassung** eines Fahrzeuges ist die Zulassungsbehörde des Wohnorts (Hauptwohnung) bzw. des Sitzes der Firma.
- Wer ein **Fahrzeug zulassen** will, benötigt dazu von seiner Versicherung einen Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Als Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung dient eine siebenstellige Zahlen- und Buchstabenkombination, kurz die eVB-Nummer (**eVB-Nr.**). Die eVB-Nr. muss der Zulassungsbehörde vorgelegt bzw. genannt werden.
- Die **Abgasuntersuchung** (AU) ist ab 01.01.2010 Bestandteil der **Hauptuntersuchung** (HU), sodass ab dem 01.01.2010 keine AU-Plakette mehr zugeteilt wird. Der Nachweis über die Untersuchung der Abgase erfolgt dann über den Hauptuntersuchungsbericht und der HU-Plakette auf dem hinteren Kennzeichen.
- Achten Sie bitte immer darauf, dass Ihr Fahrzeug **richtig versteuert und versichert** ist, sonst droht die zwangsweise Außerbetriebsetzung mit hohen Kosten. Wurde für Ihr Fahrzeug wegen fehlenden Versicherungsschutzes eine Betriebsuntersagung angeordnet, müssen Sie sich mit Ihrer Versicherung in Verbindung setzen. Das Versicherungsunternehmen wird danach die Übermittlung einer eVB an die Zulassungsbehörde veranlassen. Alternativ sprechen Sie mit einer gültigen eVB-Nr. persönlich in der Zulassungsbehörde vor oder setzen Sie das Fahrzeug außer Betrieb. Wir können nicht prüfen, ob die Haftpflichtversicherung bezahlt wurde oder nicht. Klären Sie dies mit Ihrer Versicherung!
- **Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren**, insbesondere Fahrten zur Zulassungsbehörde sowie Fahrten zur Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung dürfen innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen ausgeführt werden, sofern diese Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind, die entsprechende eVB-Nr. mitgeführt wird und das Kennzeichen diesem Fahrzeug noch zugeteilt ist (§ 10 Abs. 4 FZV). Die Zuteilung des Kennzeichens endet mit der Außerbetriebsetzung, wenn das Kennzeichen nicht gleichzeitig für das Fahrzeug reserviert wird. Rückfahrten nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs dürfen durchgeführt werden, wenn diese von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind.
- Mit der Außerbetriebsetzung kann das Kennzeichen für eine spätere Zulassung eines Fahrzeuges für längstens ein Jahr reserviert werden. Erfolgt keine **Reservierung**, wird das Kennzeichen wieder frei und kann einem anderen Fahrzeug zugeteilt werden.
- Sind Ihnen **Kennzeichenschilder gestohlen** worden oder anderweitig **abhanden gekommen**, ist in jedem Fall eine Umkennzeichnung notwendig. Ein Diebstahl muss der deutschen Polizei gemeldet werden. Zur Vermeidung von Kennzeichendiebstahl oder Verlust empfiehlt sich eine von außen nicht lösbare Verbindung der Kennzeichen mit dem Fahrzeug (die Lesbarkeit darf aber nicht eingeschränkt sein).
- Vordrucke, die für das **SEPA-Lastschriftverfahren** der Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat) verwendet werden können, stehen im Internet unter der Adresse www.dresden.de/kfz bzw. www.zoll.de als Download zur Verfügung. Unter diesen Internet-Adressen und unter www.amt24.sachsen.de oder beim jeweiligen Hauptzollamt erhalten Sie auch zusätzliche Informationen zum Lastschrifteinzugsverfahren für die Kfz-Steuer.
- **Eine Feinstaubplakette** können Sie für 5 Euro auch in der Kfz-Zulassungsbehörde Dresden erhalten.

Meldepflichten

- Bei **Verkauf eines Fahrzeugs** übersenden Sie der Kfz-Zulassung bitte unverzüglich eine Veräußerungsanzeige nach § 13 Abs. 4 FZV (Muster in der Kfz-Zulassung, Schreibwarengeschäfte, ADAC, ...).
 - Die **Veräußerungsanzeige** muss mindestens enthalten:
 - Name/Vorname und Anschrift des Erwerbers (bitte genau anhand Personalausweis überprüfen, möglichst Geburtsdatum, Ausstellungsort/- datum angeben)
 - das amtliche Kennzeichen
 - Bestätigung des Erwerbers per Unterschrift, dass die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II (Fahrzeugbrief und -schein) (oder Abmeldebescheinigung, wenn bis 30.09.2005 stillgelegt) übergeben worden sind (mit Datum).
- Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung "der Käufer verpflichtet sich zur Außerbetriebsetzung oder Ummeldung innerhalb von drei Tagen" nutzt Ihnen fast nichts, wenn sich der Käufer nicht daran hält. Bußgeldbescheide, Nachfragen, Mahnungen und Verwarnungen gehen weiter an Ihre Adresse, und Sie müssen sich aufwendig rechtfertigen. Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vor Übergabe an den Fahrzeugkäufer.
 - Bei **Verkauf von Fahrzeugen** an Bürger ohne festen Wohnsitz in Deutschland empfehlen wir Ihnen dringendst, das Fahrzeug nur außer Betrieb gesetzt zu verkaufen. Nur bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen erlischt am Tag der Außerbetriebsetzung die Kfz-Steuerpflicht und die Haftpflichtversicherung ruht.
- Bei einer **Adressänderung** und / oder **Namensänderung** innerhalb Dresdens sind die Fahrzeugpapiere unverzüglich bei der Zulassungsbehörde zu ändern. Die Adressänderung kann auch in einem Bürgerbüro vorgenommen werden (Erläuterung zu (5) beachten!).

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Informationsschalters im Eingangsbereich der Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0351/488-8008, Fax: 0351/488-8009
Internet: www.dresden.de/kfz
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt,
Kfz-Zulassungsbehörde, Postfach 120020, 01001 Dresden

Sitz:

01239 Dresden (Nickern), Hauboldstr. 7

Anfahrtsmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden

Unsere Sprechzeiten:

Mo: 9.00 - 12.00 Uhr
Di: 9.00 - 18.00 Uhr
Mi: 9.00 - 12.00 Uhr
Do: 9.00 - 18.00 Uhr
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Wir wünschen Ihnen allzeit eine gute Fahrt! Ihre Kfz-Zulassungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden
Stand 01.04.2015